

Rufbereitschaft:

Anordnung nur, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt weniger Arbeit als zu einem Achtel der Zeit der Rufbereitschaft anfällt.

1. Anordnung maximal 15 mal im Kalendermonat
2. Aufenthaltsort frei wählbar (ohne Einschränkung, sonst Bereitschaftsdienst)
3. überwiegend kein Arbeitsanfall
4. die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet + Überstundenzuschlag
5. die tatsächlich erbrachte Arbeit einschließlich der Wegezeit ist als reguläre Arbeitszeit zu rechnen + Überstundenzuschlag
6. jede anfallende Arbeitszeit wird auf eine halbe bzw. volle Stunde aufgerundet
7. jeweils der kürzeste Einsatz wird mit mindestens 3 Stunden angerechnet
8. Während der Rufbereitschaft muss mindestens eine zusammenhängende Ruhezeit von 5,5 Stunden verbleiben
9. beträgt die Arbeitszeit während des Bereitschaftsdienstes mehr als die Hälfte (5,5 Std.), so ist eine elfstündige Ruhezeit einzuhalten
10. der Freizeitausgleich statt Bezahlung erfolgt in der üblichen 13 Wochen Frist
11. der Stundenausgleich ist zu beachten:
 - durchschnittlich maximal 8 Stunden täglich
 - durchschnittlich maximal 48 Stunden wöchentlich